


Ertragsausfall- versicherungen für Biogasanlagen

Andreas Baum

Münchener und Magdeburger
Agrarversicherung AG



 Münchener und Magdeburger
Agrarversicherung AG
Ein Unternehmen der Allianz 

Kurzporträt der Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG (MMA)

 Münchener und Magdeburger
Agrarversicherung AG
Ein Unternehmen der Allianz 

- Einziger bundesweiter Spezialversicherer sowohl für Pflanzen- als auch Tierversicherungen
- Gegründet 1953 in München als Zusammenschluss der Hagel-Sparten mehrerer Versicherungsunternehmen
- Damaliger Gründungszweck: Verhinderung eines Monopols in der Hagelversicherung
- Seit Juli 2014 100%ige Allianz-Tochter ⇒ Maximale Sicherheit für Landwirtschaftsbetriebe



Afrikanische Schweinepest - Rückblick



- Ursprung Afrika
- Juni 2007 erste Fälle in Georgien
- rasche Ausbreitung in Nachbarländern Armenien, Aserbaidschan und in der Russischen Föderation
- zwischen 2012 und 2014 Ausweitung:
Ukraine, Weißrussland und
in EU-Staaten Litauen, Polen Lettland und Estland

Afrikanische Schweinepest - Rückblick



- seit Juni 2017 in der Tschechischen Republik



Münchener und Magdeburger
Agrarversicherung AG
Ein Unternehmen der Allianz @

Afrikanische Schweinepest - Rückblick




- seit Juli 2017 in der Tschechische Republik



© Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG 5

Münchener und Magdeburger
Agrarversicherung AG
Ein Unternehmen der Allianz @

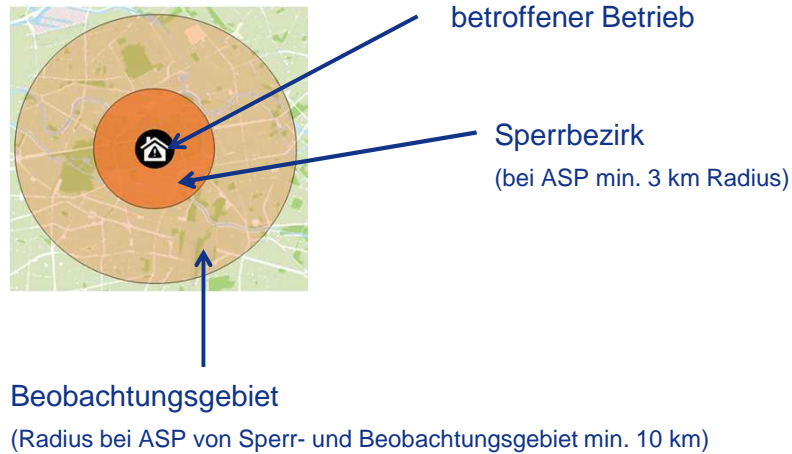
???



Was hat das mit meiner Biogasanlage zu tun?

© Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG 6

Was passiert beim Seuchenausbruch?



Verdachtsbetrieb



Richtlinie zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der ASP... (Richtlinie 2002/60/EG)

Art. 4 (2) e

„Fleisch, Schweineerzeugnisse, Sperma, Eizellen oder Embryos von Schweinen, Futter, Geräte, sonstige Gegenstände oder Abfälle, die die ASP übertragen können, dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verlassen...“

Verdachtsbetrieb



Durch behördliche Anordnung von Transportverboten kann Substratzufuhr in Biogasanlage unterbrochen werden!

Weiterhin kann ein Ausbringungsverbot von Gärresten ausgesprochen werden.

Lagerkapazität kann entscheidend für die Aufrechterhaltung der Biogasproduktion sein.

betroffener Betrieb



Richtlinie zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der ASP...(Richtlinie 2002/60/EG)

Art. 5 (1) g

„Nach Beseitigung der Schweine sind die Schweineställe, sowie die zum Transport der Schweine oder ihrer Körper benutzten Fahrzeuge und alle Geräte, Einstreu, Dung und Gülle, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, gem. Art. 12 zu reinigen, erforderlichenfalls zu entwesen, zu desinfizieren und zu behandeln ...“

betroffener Betrieb



Richtlinie zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der ASP... (Richtlinie 2002/60/EG)

Anhang 2 Satz 3

„Desinfektion von Einstreu, Dung und Gülle, die kontaminiert sind

- a) Dung und gebrauchte Einstreu müssen zur Selbsterhitzung gestapelt, mit Desinfektionsmittel besprüht und min. 42 Tage ruhen gelassen oder durch Verbrennen oder Vergraben beseitigt werden.
- b) Gülle muss nach dem letzten Zugang von infektiösem Material min. 60 Tage gelagert werden, es sei denn, die zuständigen Behörden genehmigen eine verkürzte Lagerzeit für Gülle, die nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes zur wirksamen Abtötung des Virus behandelt wurde.

betroffener Betrieb



- Gülle und Festmistproduktion fällt aus
- Zulieferung von Substraten wird untersagt
- Desinfektion der Ställe und Gülle hat negative Auswirkung auf Bakterienkulturen → keine Verwendung für Biogasproduktion
- Ausbringung der Gärsubstratreste kann untersagt, bzw. an Auflagen gekoppelt werden

Betriebe im Sperr- und Beobachtungsgebiet



liegt Biogasanlage oder der vertraglich gebundener Substratlieferant im Sperr – oder Beobachtungsgebiet:

Durch behördliche Anordnung von Transportverboten kann Substratzufuhr in Biogasanlage unterbrochen werden!
Weiterhin kann ein Ausbringungsverbot von Gärresten ausgesprochen werden.
Vorhandene Lagerkapazität entscheidend für die Aufrechterhaltung der Biogasproduktion.

Was ist versichert?



- Verminderung der Produktionsleistung
- Unterbrechung des Produktionsverfahrens
- amtlich angeordnete Lieferverbote und Verkaufsbeschränkungen von Gärsubstraten oder Gärsubstratreste
- Rückwirkungsschäden durch fehlende Belieferung mit Biomasse und/oder Gärsubstraten durch behördliche Maßnahmen bei vertraglich gebundenen Lieferanten
- Reinigungs- und Hygienisierungskosten (soweit vereinbart)

Was ist versichert?



Versicherungssummen:

Ertrag aus:

- Stromverkauf
- Wärmeverkauf
- Gasverkauf
- staatliche Zulagen

- Reinigungs- und Hygienisierungskosten

Was wird entschädigt?



- Deckungsbeitragsverlust seit Eintritt des Schadenereignis

→ DB der letzten 3 Jahre wird mit dem DB des Schadenjahres verglichen

Haftzeit 6 oder 12 Monate wählbar.

Der Selbstbehalt beträgt 3 % der Versicherungssumme.

Wartezeit beträgt drei Monate.

Gülle-Bonus und Flexibilisierungs-Anlagen



Mitversichert ist der zusätzliche Ertragsschaden, der dadurch entsteht, dass die Biogasproduktion als Folge eines Versicherungsfalles unterbrochen wird, um den dauerhaften und endgültigen Verlust des Gülle-Bonus zu verhindern.

Flexibilisierungsanlagen werden mit einem geringeren Prämiensatz berechnet.

Angebot Ertragsschadenversicherung für Biogasanlagen infolge anzeigepflichtiger Tierseuchen Grundlage: AVTS2008 und Zusatzvereinbarung Biogas

Grundversicherung:		Versicherungssummen (EUR)
Umsatz gesamt pro Jahr (EUR)		Umsatz
<input type="text" value="1.000.000"/>		<u>1.000.000</u>
Zusatzversicherung:		
Entsorgungs- und Hygienisierungskosten (EH) im Nachweis		Entsorgung und Hygienisierung
<input type="text" value="20"/> EUR je m ³		<u>200.000</u>
<input type="text" value="10.000"/> m ³ Gärsubstrat		
		Versicherungssumme gesamt (EUR)
		<u><u>1.200.000</u></u>
Haftzeit in Monaten	<input type="text" value="12"/>	
Gülle, Festmist oder HTK von mehr als einem Zulieferer	<input type="text" value="nein"/>	
Gülle, Festmist von mehr als einer Tierart	<input type="text" value="nein"/>	
Flexibilisierung (im Nachweis)	<input type="text" value="ja"/>	

Versicherte Gefahren:

G01 - Anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß der 'Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV)'

Selbstbehalt Grundversicherung:

3,0% aus der Versicherungssumme Umsatz (= EUR 30.000,00).

Selbstbehalt Zusatzversicherung:

3,0% aus der Versicherungssumme Entsorgungs- und Hygienisierungskosten (= EUR 6.000,00).

Nettoprämie (EUR)	<u>3.400,00</u>
Versicherungssteuer (19%)	<u>646,00</u>
Gesamtpremie (EUR)	<u><u>4.046,00</u></u>

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung!

Andreas Baum

Am Goldberg 3

99518 Niedertrebra

Mail: a.baum@mmagrar.de

Mobil: 0172 8411198

Fax: 03212 1406843

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!

Quellenverzeichnis

Bilder Folie 6, 7:

https://de.wikipedia.org/wiki/Wurstbrot#/media/File:Standardmodell_mit_Butter,_Wurst_und_zwei_Scheiben_Brot.jpg

https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/c/c1/Renault_animal_transport_truck.jpg

https://www.planet-wissen.de/natur/tier_und_mensch/geschichte_der_jagd/index.html

<https://www.merkur.de/reise/pilot-erklart-darum-geht-flieger-start-landung-licht-zr-8281587.html>

Bildleiste

<https://www.agrarheute.com/wochenblatt/feld-stall/hierhaltung/gefahr-stalluer-545112>

Foto privat

www.mmagrar.de

https://www.focus.de/fotos/schild-mit-der-aufschrift-afrikanische-schweinepest-sperbezirk-foto-frank-rumpenhorst-archiv_id_8415696.html

https://de.wikipedia.org/wiki/Maul-_und_Klauenseuche#/media/File:Maulklauenseuche.jpg